

WALKER · EMMERICH



# Ausländerrecht für Polizeistudium und -praxis

Leitfaden für die Länderpolizeien

BOORBERG

# **Ausländerrecht für Polizeistudium und -praxis**

Ein Leitfaden für die Länderpolizeien

RD'in Marion Walker

Dozentin an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit

EPHK Kai Emmerich

Polizeibeamter des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main sowie nebenamtlich Lehrbeauftragter an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit



**RD'in Marion Walker**, geb. 1981, ist Volljuristin und seit über einem Jahrzehnt bei der hessischen Landesverwaltung tätig. Ihre dienstlichen Verwendungen führten sie ins Polizeipräsidium Frankfurt, ins Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz sowie zur Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit. Dort lehrt sie am Campus Mühlheim u.a. Ausländerrecht in den Studiengängen der Schutz- und Kriminalpolizei. Im Nebenamt ist RD'in Walker als Prüferin im zweiten juristischen Staatsexamen sowie als Leiterin von Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Referendariats tätig.

**EPHK Kai Emmerich**, geb. 1976, ist Polizeibeamter und seit über zwei Jahrzehnten beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main tätig. Von Beginn an lag sein dienstlicher Schwerpunkt im Bereich des Ausländerrechts; zunächst in einer operativen Einheit, später als Leiter verschiedener Ermittlungsgruppen. Derzeit leitet EPHK Emmerich die Dienststelle „Zentrale Ermittlungen“. Im Nebenamt ist er als Lehrbeauftragter an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit am Campus Wiesbaden tätig. Dort lehrt er im Bereich Polizei- und Verwaltungsrecht, mit einem besonderen Fokus auf das Ausländerrecht.

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek |

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

ISBN 978-3-415-07760-7

© 2025 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation - GPSR) richten Sie bitte an:  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharfstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: [produktsicherheit@boorberg.de](mailto:produktsicherheit@boorberg.de)

Satz: abavo GmbH, Nebelhornstraße 8, 86807 Buchloe

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Eberhard-Finck-Straße 61,  
D-89075 Ulm

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharfstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

## B. Aufenthaltsrecht

### I. Beteiligte Behörden im AufenthG

#### 1. Landespolizei

Die **Landespolizei** hat neben der **Überprüfung des Aufenthaltsstatus** weitere Aufgaben und Befugnisse gemäß § 71 Abs. 4 und 5 AufenthG:

- Zurückschiebungen
- Durchsetzung der Verlassenspflicht nach § 12 Abs. 3 AufenthG
- Durchführung der Abschiebung
- Festnahme und Beantragung von Haft
- Identitätsfeststellung und Identitätssicherung nach §§ 48 ff. AufenthG

Die Identitätsfeststellung und Identitätssicherung nach §§ 48 ff. AufenthG erfolgen ausschließlich zur Erfüllung der genannten Aufgaben.

**§§ 48ff. AufenthG dienen also nicht generell zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus!**

**Der Einstieg in eine Überprüfung des Aufenthaltsstatus erfolgt meist über eine Identitätsfeststellung, die aus Gründen der Gefahrenabwehr oder Strafverfolgung durchgeführt wird.**

#### Überprüfung des Aufenthaltsstatus

Die **Überprüfung des Aufenthaltsstatus** erfolgt grundsätzlich unter folgenden Gesichtspunkten:

- Erfüllung der Passpflicht
- Erfüllung des Erfordernisses eines Aufenthaltstitels
- Einhaltung von Bedingungen und Auflagen
- Verstoß gegen ein Verbot/Beschränkung der Erwerbstätigkeit
- Vorliegen von Einreise- und Aufenthaltsverboten
- Prüfen und Einleiten von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen

## 2. Weitere Behörden

Im Aufenthaltsrecht ist die **Ausländerbehörde nach § 71 Abs. 1 AufenthG** die **Fachbehörde** und für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen zuständig. Diese können u.a. die Überwachung der Passpflicht, Erteilung bzw. Versagung von Aufenthaltstiteln, aufenthaltsbeendende Maßnahmen sowie die Erteilung von Duldungen sein.

Die Aufgaben der **Bundespolizei** werden in **§ 71 Abs. 3 AufenthG** aufgezählt.

Die **Konsularabteilungen** des Auswärtigen Amtes sind gemäß **§ 71 Abs. 2 AufenthG** zuständig für Pass- und Visaangelegenheiten.

## II. Passpflicht

### 1. Funktionen eines Passes

Ein Pass kann neben der Erfüllung der Passpflicht zahlreiche Funktionen erfüllen:

Funktion	Erläuterung
Nachweis der Staatsangehörigkeit	Durch den Besitz eines Passes gilt gegenüber anderen Staaten die Staatsangehörigkeit als festgestellt.
Ausweisfunktion	Der Pass garantiert, dass die aufgeführten Personendaten wie beispielsweise Name, Geburtstag etc. den Personalien des Inhabers entsprechen. Ein Passersatz wie z.B. ein Reiseausweis für Ausländer erfüllt diese Voraussetzungen nicht umfassend, da die Angaben auf eigenen Angaben beruhen können. <sup>6</sup>
Reiseerlaubnis	Der Besitz eines Passes beinhaltet die Erlaubnis, die eigene Staatsgrenze zu überschreiten. Diese Erlaubnis kann sowohl für deutsche als auch ausländische Staatsangehörige gänzlich oder auf bestimmte Länder untersagt werden, § 46 Abs. 2 S. 1 AufenthG i.V.m. § 10 PassG.
Rücknahmefunktion	Ein Pass vermittelt grundsätzlich die Garantie gegenüber anderen Staaten, den Inhaber des Passes zurückzunehmen. Diese Funktion kann im Rahmen einer Rückführung relevant werden.
Schutzfunktion	Durch den Nachweis der Staatsangehörigkeit kann der Inhaber eines Passes im Ausland um konsularischen Schutz suchen.

---

<sup>6</sup> Nähere Erläuterungen zum Passersatz siehe unter Punkt B.II.2.

Funktion	Erläuterung
Dokumentationsfunktion	Die Ein- und Ausreise beispielsweise in den Schengen-Raum kann durch behördliche Stempel im Reisepass nachgewiesen werden. Mit der Einführung von EES und digitalen Grenzkontrollen voraussichtlich Ende 2025 verliert diese Funktion jedoch zunehmend an Bedeutung. <sup>7</sup>

## 2. Die Passpflicht

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG dürfen Ausländer nur in das Bundesgebiet **einreisen** oder sich darin **aufhalten**, wenn sie einen **anerkannten** und **gültigen Pass** oder **Passersatz besitzen**. Für den Aufenthalt im Bundesgebiet erfüllen sie die Passpflicht auch durch den Besitz eines **Ausweisersatzes**.

### Begrifflichkeiten und Erläuterungen

Diese Regelung enthält zahlreiche Begrifflichkeiten, die näher erläutert werden müssen:

- Während der Pass durch einen Staat für eigene Staatsangehörige ausgestellt wird, ist dies bei einem **Passersatz** gerade nicht der Fall:
  - Passersatzpapiere werden z.B. von der Ausländerbehörde ausgestellt, wenn ein Pass nicht erlangt werden kann. Beispielsweise kann es für den Betroffenen unzumutbar sein, sich in das Konsulat des Herkunftsstaates zu begeben, um einen Pass zu beantragen. Staatenlosen ist es ebenso nicht möglich, einen Pass zu beantragen.
  - Die deutschen Passersatzpapiere für Ausländer werden in § 4 AufenthV aufgelistet. Demnach sind Passersatzpapiere beispielsweise der Reiseausweis für Ausländer, Reiseausweis für Flüchtlinge oder der Reiseausweis für Staatenlose. Der Passersatz ist zum Grenzübertritt geeignet.
  - Sie können sich die Mustervorlagen für Passersatzpapiere in der Anlage D4c, D6, D7a, D8a der AufenthV<sup>8</sup> ansehen.
- Kann weder ein Pass noch ein Passersatz zumutbar erlangt werden, kommt die Beantragung eines **Ausweisersatzes** in Betracht, §§ 3 Abs. 1 S. 2, 48 Abs. 2 AufenthG, § 55 AufenthV. Ein Ausweisersatz erfüllt die Passpflicht nach § 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG jedoch nur bei Aufenthalt im Bundesgebiet. Die Ein- und Ausreise ist damit nicht möglich.
- Der Pass oder Passersatz muss **gültig** sein. Dies bedeutet u.a., dass die zeitliche Gültigkeit des Passes oder Passersatzes noch andauert und der Pass oder Passersatz räumlich für das Bundesgebiet gelten muss.

<sup>7</sup> Näheres zu EES siehe unter Punkt B.III.4.

<sup>8</sup> Beispielsweise einsehbar unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

- Ferner muss der Pass oder Passersatz **anerkannt** sein. Die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere erfolgt durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat mittels Veröffentlichung im Bundesanzeiger, siehe BAuz AT 25.10.2022 B4.
- Beim Grenzübertritt besteht gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 AufenthG die **Pflicht zur Mitführung** des Passes oder Passersatzes.
- Für den Aufenthalt in der Bundesrepublik reicht lediglich der **Besitz** aus. Beispielsweise kann der Pass, Passersatz oder Ausweisersatz zu Hause aufbewahrt werden. Zudem reicht ein sog. mittelbarer Besitz aus. Dabei ist es erforderlich, dass der Ausländer die Möglichkeit hat, das Dokument innerhalb eines gewissen Zeitraums zurückzufordern. Dies kommt beispielsweise bei vorübergehendem Verbleib des Passes oder Passersatzes in der Ausländerbehörde oder einem Konsulat in Betracht.

Die **Erfüllung der Passpflicht** ist u.a. Voraussetzung für die erlaubte Einreise nach § 14 Abs. Nr. 1 AufenthG, die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sowie dessen Verlängerung nach § 8 Abs. 1 AufenthG.

### Beispiel für einen Passersatz:

Dem Eritreer E. wurde durch das BAMF der subsidiäre Schutz<sup>9</sup> zuerkannt, weil bei Rückkehr ein ernsthafter Schaden drohte. Wegen der unerlaubten Ausreise aus Eritrea drohte dort Inhaftierung, die mit unmenschlicher Behandlung einherginge. Die Ausländerbehörde forderte E. auf, einen eritreischen Nationalpass vorzulegen und lehnte nach Antragstellung durch E. ab, einen Reiseausweis für Ausländer auszustellen. E. klagte daraufhin gegen diese Ablehnung. Das Verfahren ging durch die gerichtlichen Instanzen bis zum BVerwG.

Die Frage, die das BVerwG zu beantworten hatte, war, ob es E. gemäß § 5 AufenthV zumutbar ist, einen Pass bei einer eritreischen Auslandsvertretung zu beantragen.

Um einen Pass zu erhalten, müssen Eritreer eine sog. „Reueerklärung“ abgeben, wonach sie zugeben, unerlaubt ausgereist zu sein und ihre nationale Pflicht verletzt zu haben. Das bedeutet, dass sie sich nach eritreischem Recht selbst einer Straftat bezichtigen. Außerdem müssen sie eine „Diaspora-Steuer“ in Höhe von 2 % ihres Einkommens bezahlen.

Das BVerwG gab dem E. Recht und stellte fest, dass ihm die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht mit der Begründung verweigert werden darf, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen. Die Unzumutbarkeit folgt aus der geforderten „Reueerklärung“. E. konnte plausibel darlegen, dass er die Erklärung nicht abgeben will.

<sup>9</sup> Näheres zum subsidiären Schutz siehe unter Punkt D.I.2.

**Fazit:** Die Ausländerbehörde musste E. also einen Passersatz in Form eines Reiseausweises für Ausländer ausstellen.<sup>10</sup>



Abb. 1 Reiseausweis für Ausländer

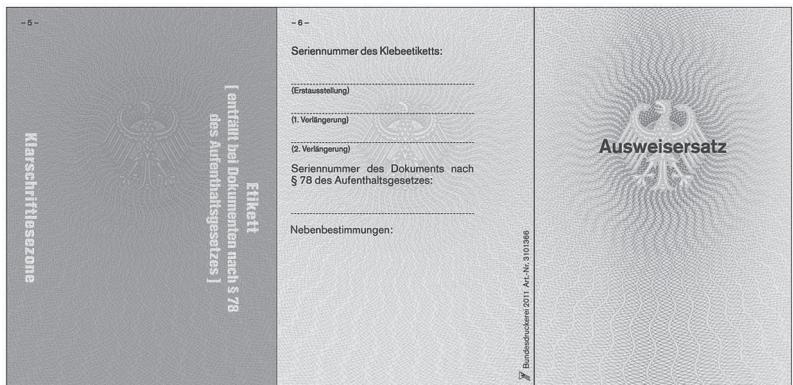


Abb. 2 Ausweisersatz

10 BVerwG, Urt. v. 11.10.2022 – 1 C 9.21.

### 3. Strafvorschriften/Ordnungswidrigkeiten

#### Ordnungswidrigkeit

- Fahrlässige Passlosigkeit bei Aufenthalt  
→ §§ 98 Abs. 1 i. V. m. 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

#### Straftaten

- Einreise ohne gültigen Pass  
→ §§ 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- Aufenthalt ohne gültigen Pass  
→ §§ 3 Abs. 1 i. V. m. 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG

## III. Aufenthaltstitel

### 1. Allgemeines

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AufenthG bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet eines Aufenthaltstitels, sofern rechtlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Aufenthaltstitel werden gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AufenthG erteilt als

#### Kurzzeitaufenthalt

- Schengen-Visum Typ C, § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 AufenthG

#### Befristete Aufenthaltstitel

- Nationales Visum Typ D, § 6 Abs. 3 AufenthG
- Aufenthaltserlaubnis, § 7 AufenthG
- Blaue Karte EU, § 18b Abs. 2 AufenthG
- ICT-Karte, § 19 AufenthG
- Mobiler-ICT-Karte, § 19b AufenthG

#### Unbefristete Aufenthaltstitel

- Niederlassungserlaubnis, § 9 AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, § 9a AufenthG

Das Schengen-Visum Typ C ist ein Regelungsbestandteil des Schengener Übereinkommens. Die Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte so-

wie die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU beruhen auf verschiedenen Richtlinien der EU, welche in nationales Recht umgesetzt wurden und nun im AufenthG geregelt sind. Diese Aufenthaltstitel gibt es damit überwiegend auch in den anderen EU-Staaten.

Die **allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen** für Aufenthaltstitel können Sie in § 5 AufenthG nachlesen. Beispielsweise muss grundsätzlich der Lebensunterhalt gesichert, die Identität geklärt sein und kein Ausweisungsinteresse bestehen. Eine weitere Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels stellt die Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 S. 1 AufenthG dar.

Ein Aufenthaltstitel wird hinsichtlich des **räumlichen Geltungsbereichs** für das Bundesgebiet erteilt, § 12 Abs. 1 AufenthG. Jedoch können sich Drittstaatangehörige, die Inhaber eines gültigen, von Mitgliedsstaaten des Schengen-Raums ausgestellten Aufenthaltstitels sind, bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen **visumsfrei** im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedsstaaten aufhalten, § 12 Abs. 1 S. 2 AufenthG i. V. m. Art. 21 SDÜ.

**Beispiel:**

Ein Bolivianer wohnt in Frankfurt am Main und besitzt eine gültige Aufenthalts Erlaubnis. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 AufenthG i. V. m. Art. 21 SDÜ kann er ohne Be Antragung eines schwedischen Aufenthaltstitels eine Urlaubsreise nach Schweden antreten.

Die genannten Aufenthaltstitel, mit Ausnahme des Schengen-Visums Typ C, werden als **elektronische Aufenthaltstitel (eAT)** als Plastikkarte im Scheckkartenformat ausgestellt. Auf diesem sind persönliche Daten, biometrische Merkmale (Lichtbild und Fingerabdrücke) sowie Auflagen<sup>11</sup> (beispielsweise eine räumliche Beschränkung) gespeichert.

Das Schengen-Visum Typ C wird als Klebeetikett in den Reisepass eingefügt.

11 Näheres zu den Auflagen siehe unter Punkt B.III.5.



**Abb. 3** Elektronischer Aufenthaltstitel  
Bild © Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

## 2. Visumsbefreiter Kurzzeitaufenthalt

Von dem Grundsatz, dass Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels bedürfen, gibt es Ausnahmen:

Visumsbefreiter Kurzzeitaufenthalt	Erläuterung
Visumsbefreit nach dem Anhang II der EU-Visum-VO	Im Anhang II der EU-Visum-VO findet sich eine Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige visumsfrei in den Schengen-Raum einreisen können. Dieser Personengruppe ist es erlaubt, sich 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im gesamten Schengen-Raum aufzuhalten. Relevant für die Ein- und Ausreise und den Beginn der 90 Tage ist das Überschreiten einer Außengrenze des Schengen-Raums. Für einige Länder gilt die Visumsbefreiung nur für Inhaber biometrischer Reisepässe, beispielsweise für Bosnien und Herzegowina, Moldau, Montenegro und Serbien. <sup>12</sup>
Visumsbefreit durch Besitz eines Aufenthalts-titels von einem anderen Schengen-Staat	Besitzer eines Aufenthalttitels von einem anderen Mitgliedsstaat des Schengen-Raums sind ebenfalls für einen Kurzzeitaufenthalt in Deutschland visumsbefreit. Sie können sich 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im Schengen-Raum frei bewegen.

<sup>12</sup> Eine Übersicht über die Staaten findet sich beispielsweise auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes.

**Beispiele:**

Eine südkoreanische Familie mit Wohnsitz in Südkorea plant eine dreiwöchige Urlaubsreise in den Ländern Deutschland, Österreich und Slowenien. Da Südkorea im Anhang II der EU-Visum-VO aufgelistet ist, kann die Familie ohne Beantragung eines Aufenthaltstitels in den Schengen-Raum einreisen und sich dort aufhalten.

Eine namibische Familie hat seit drei Jahren ihren Wohnsitz in Schweden und besitzt schwedische Aufenthaltstitel. Die Familie plant eine Städtetour nach Hamburg. Namibier sind nicht visumsbefreit nach der EU-Visum-VO. Die Familie ist dennoch für einen Kurzzeitaufenthalt in Deutschland visumsbefreit, da sie im Besitz von schwedischen Aufenthaltstiteln sind.

**Wichtig:**

- **Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss trotz einer Visumsbefreiung erfüllt sein.**
- **Der visumsfreie Aufenthalt berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit, § 17 Abs. 1 AufenthV.**

Im Anhang I der EU-Visum-VO befindet sich die Liste der Drittstaaten, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums visumspflichtig sind, also im Besitz eines Visums sein müssen.

Im polizeilichen Sprachgebrauch haben sich die Begrifflichkeiten „**Positivstaaten**“ (visumsbefreit) und „**Negativstaaten**“ (visumspflichtig) etabliert.

**European Travel Information and Authorisation System (ETIAS)**

ETIAS ist ein Reiseinformations- und Genehmigungssystem der EU. Inhaltlich ähnelt es dem ESTA-System der USA.

Voraussichtlich ab 2026 müssen visumsbefreite Drittstaatsangehörige (gemäß Anhang II der EU-Visums-VO) für einen Kurzaufenthalt im Schengen-Raum **vor** der Einreise eine **elektronische Reisegenehmigung** beantragen.

Gespeichert werden

- die **Personalien** der einreisewilligen Person,
- die **Reisedokumente** sowie
- sonstige **persönliche Daten**.

**Hinweis:**

Eine Abnahme und Speicherung biometrischer Daten wie z.B. Fingerabdrücke sind nicht vorgesehen.

Durch ETIAS werden die Überprüfung der Einreisevoraussetzungen vorverlagert und Grenzkontrollen erleichtert.

### **3. Aufenthaltstitel**

#### **a) Schengen-Visum Typ C**

Das Schengen-Visum Typ C wird als **Kurzaufenthaltsvisum** bis zu 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen gewährt, siehe § 6 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Dieses Visum kann für touristische Zwecke, Familienbesuche, Geschäftsreisen, Messebesuche, Sprachkurse etc. erteilt werden.

Die **Zuständigkeit** für die Entscheidung über den Visumsantrag liegt gemäß Art. 5 Abs. 1a VK bei dem Schengen-Staat, in dem das Reiseziel liegt. Nach Art. 5 Abs. 1b VK liegt die Zuständigkeit im Fall mehrerer Reiseziele bei dem Schengen-Staat des Hauptreiseziels. Falls sich das Hauptreiseziel nicht bestimmen lässt, liegt die Zuständigkeit nach Art. 5 Abs. 1c VK beim Ersteinreisestaat.

Die **Erteilungsvoraussetzungen** sind in Art. 21 VK geregelt. Insbesondere wird eine Risikobewertung vorgenommen, ob eine Gefahr rechtswidriger Einwanderung besteht.

Das Schengen-Visum wird hinsichtlich des **räumlichen Geltungsbereichs** für den gesamten Schengen-Raum ausgestellt.

Die **zeitliche Geltung** eines Schengen-Visums Typ C ergibt sich gemäß Art. 24 VK aus drei Komponenten: Gültigkeitszeitraum, Aufenthaltstage und Anzahl der möglichen Einreisen.

- Der **Gültigkeitszeitraum** bezieht sich auf den Zeitraum entsprechend dem angegebenen Aufenthaltszweck, dabei darf die Gültigkeitsdauer fünf Jahre nicht überschreiten, vgl. Art. 24 Abs. 1 VK.
- Als **Aufenthaltstage** sind bis zu 90 Tage innerhalb von 180 Tagen zulässig. Bei der Berechnung der Aufenthaltstage sind gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 SGK die Tage der Einreise und der Ausreise mitzuzählen. Demnach kann das Visum zwar noch im Gültigkeitszeitraum liegen, aber durch Verbrauch der möglichen Aufenthaltstage bereits verwirkt und damit ungültig sein.
- Das dritte Merkmal ist die **Anzahl der Einreisen**, diese werden mit „01“, „02“ oder „MULT“ für mehrere Einreisen angegeben.

Gemäß § 6 Abs. 2a AufenthG berechtigen Schengen-Visa nicht zur Ausübung einer **Erwerbstätigkeit**, es sei denn, sie wurden zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt.

**Beispiele:**

Ein Vietnamese beantragt beim Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt ein Schengen-Visum Typ C, da er in Frankfurt eine Fachmesse besuchen möchte. Da diese jährlich stattfindet, beantragt er zudem einen Gültigkeitszeitraum von fünf Jahren. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, ist es ihm gestattet, sich innerhalb von fünf Jahren jeweils 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im Schengen-Raum aufzuhalten. Es ist ihm damit möglich, jedes Jahr die Messe zu besuchen.

Ein ägyptisches Ehepaar plant eine Rundreise durch Frankreich mit einem kürzeren Zeitanteil durch Deutschland. Sie erhalten Schengen-Visa Typ C nach Antragstellung beim französischen Konsulat in Kairo, da dieses aufgrund des längeren Aufenthalts in Frankreich zuständig ist.

**b) Nationales Visum Typ D**

Für einen längeren Aufenthalt kann ein **nationales Visum Typ D** ausgestellt werden. Gemäß Art. 18 Abs. 2 S. 1 SDÜ kann ein solches nationales Visum Typ D für **maximal ein Jahr** ausgestellt werden.

Die Erteilungsvoraussetzungen richten sich gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 5 AufenthG nach den Regelungen eines deutschen Aufenthaltstitels.

Das Visum hat den räumlichen Geltungsbereich für das Bundesgebiet. Wie bereits oben unter Punkt B.III.2. beschrieben, ist jedoch ein Aufenthalt im gesamten Schengen-Raum für 90 Tage innerhalb von 180 Tagen möglich.

**Beispiel:**

Eine chinesische Schülerin möchte ein halbes Schuljahr in München verbringen. Sie beantragt beim Generalkonsulat der Bundesrepublik in Shanghai ein nationales Visum für sechs Monate.

Während ihres Aufenthaltes in Deutschland begibt sie sich für zwei Wochen auf Klassenfahrt nach Tschechien. Dies ist rechtlich möglich, da sie sich mit einem gültigen nationalem Visum 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im gesamten Schengen-Raum aufhalten darf.

**c) Aufenthaltserlaubnis**

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist ein **befristeter Aufenthaltstitel** und kann zu **verschiedenen Zwecken** erteilt werden.